

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 152/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Josef P [REDACTED],

B [REDACTED], S [REDACTED], Argentinian,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

g e g e n

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,
Köln, Zeughausstraße 4,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Juni 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluß des 11. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Köln vom 9. Februar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Das klageabweisende Urteil des Landgerichts ist dem Kläger am 20. Juni 1975 zugestellt worden. Ein am 17. Dezember 1975 beim Oberlandesgericht eingereichter Schriftsatz, mit dem Berufung eingelegt und zugleich begründet werden sollte, ist nicht unterzeichnet. Der Prozeßbevollmächtigte des Klägers wurde vom Gericht am 7. Januar 1976 hierauf hingewiesen. Am 19. Januar 1976 legte er erneut Berufung ein, begründete das Rechtsmittel und bat um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen der Versäumung der Berufungsfrist. Er machte geltend, die Fristversäumung beruhe auf einem Versehen seiner Büroangestellten G. Diese habe die von dem Leiter der Klageabteilung, Rechtsanwalt E., diktierete Berufungsschrift zwar dem

281

- 3 -

Verfasser zur Kontrolle vorgelegt, dann aber irrtümlich versandfertig gemacht, ohne sie dem Prozeßbevollmächtigten Rechtsanwalt C. zur Unterschrift vorzulegen. Sie sei bei ihrer Einstellung am 1. Dezember 1975 zunächst mündlich und dann auch schriftlich angewiesen worden, für die zweite oder dritte Instanz bestimmte Schriftsätze ausnahmslos Rechtsanwalt C. zur Unterschrift vorzulegen. Zur Glaubhaftmachung seines Vorbringens hat der Kläger sich auf eidensstattliche Versicherungen des Rechtsanwalts H. und der Büroangestellten G. bezogen.

Mit dem angefochtenen Beschluß hat das Berufungsgericht die Berufung als unzulässig verworfen. Es hat dem Kläger Wiedereinsetzung versagt, weil er nicht genügend dargetan und glaubhaft gemacht habe, daß seinen Prozeßbevollmächtigten kein Verschulden treffe. Es fehle jegliche Angabe darüber, in welcher Weise dieser die gerade erst bei ihm eingestellte Stenotypistin überwacht, vor allem aber wie er die Kontrolle der Notfristen in seinem Büro organisiert und überwacht habe und wann und durch wen eingetragene Notfristen gelöscht würden.

Die Beschwerde des Klägers hat keinen Erfolg.

Die hier sechs Monate betragende Berufungsfrist (§ 218 Abs. 2 Satz 2 BGG) ist am Montag, den 22. Dezember 1975 abgelaufen. Bis zu diesem Tag war nur die nicht unterschriebene und deshalb nicht rechtswirksame Rechtsmittelschrift beim Berufungsgericht eingegangen. Wiedereinsetzung wegen der Versäuzung der Berufungsfrist kann dem Kläger nicht gewährt werden.



281

- 4 -

Die Beschwerde beruft sich zu Unrecht darauf, das eingetretene Versäumnis habe mit der Fristenüberwachung und mit der Büroorganisation nichts zu tun. Wenn eine Büroangestellte damit betraut ist, Fristen zu überwachen, muß sie nicht nur darauf achten, daß ein entsprechender Schriftsatz in der betreffenden Sache rechtzeitig bei Gericht eingereicht wird, sondern auch, daß dieser Schriftsatz von einem bei diesem Gericht zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet ist. Sie darf die Frist erst löschen, wenn ein solcher Schriftsatz mit der Unterschrift des Rechtsanwalts bei Gericht eingereicht ist (BGH NJW 1957, 1678).

Die Fristüberwachung darf der Rechtsanwalt zwar einer Büroangestellten übertragen. Das setzt indessen voraus, daß es sich um eine geschulte Kraft handelt, daß der Rechtsanwalt sie über die mit der Fristenkontrolle verbundenen Aufgaben ausreichend unterrichtet und daß er ihre Tätigkeit überwacht. Nur wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist der Rechtsanwalt der ihm obliegenden Sorgfaltspflicht nachgekommen. Der Kläger hat nicht dargelegt und glaubhaft gemacht, daß und wie die Büroangestellte G. überwacht wurde. Zu einer Überwachung bestand um so mehr Veranlassung, als sie erst kurz zuvor im Büro des Prozeßbevollmächtigten eingestellt worden war. Die Überwachung brauchte sich naturgemäß nicht auf jede Einzeltätigkeit der Angestellten zu erstrecken. Sie mußte aber zumindest stichprobenweise erfolgen. Da der Kläger auch in seinem Beschwerdevortrag nicht dargetan hat, daß

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

287

- 5 -

und wie eine Überwachung vorgenommen wurde, kann nicht davon ausgegangen werden, daß die Berufungsfrist ohne ein Verschulden des Prozeßbevollmächtigten des Klägers verstüßt worden ist.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)